

**Richtlinie**  
**für die Ernennung von Ehrenmitglieder und**  
**Verleihung**  
**eines Ehrenamtes des Kreisfeuerwehrverbandes**  
**Märkisch-Oderland e.V.**  
**vom 28.03.2009**

1. Präambel

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung eines Ehrenamtes des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland e.V. ist eine Form der Würdigung von Leistungen, die Angehörige von Feuerwehren und Bürger im Interesse der Feuerwehren und der Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland erbracht haben.

2. Personenkreis

Ernannt werden können:

- a) Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren des KFV MOL, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind und sich durch besondere Verdienste in der Feuerwehr und im Verband hervorgetan haben.
- b) Bürger des Kreises Märkisch-Oderland, die sich Verdienste für die Feuerwehren und des Kreisfeuerwehrverbandes erworben haben.
- c) Bürger und Angehörige von Feuerwehren der Bundesrepublik Deutschland, die sich durch besondere Aktivitäten bei der Pflege von Verbindungen zum Kreisfeuerwehrverband und auf dem Gebiet des Brandschutzes hervorgetan haben.
- d) Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren des KFV MOL, die sich auf Grund langjähriger Ausübung einer Funktion im KfV als besonders geeignet erwiesen haben, kann nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt als Dank für besondere Pflichterfüllung das Ehrenamt verliehen werden. Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstand- und Ausschusssitzungen sowie Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

3. Vorschlagsberechtigte

- a) Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland
- b) Jedes Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes

#### 4. Antragsverfahren

4.1. Die im Pkt. 3 genannten Vorschlagsberechtigten stellen einen Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes oder Verleihung eines Ehrenamtes an den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.

Der Antrag hat mindestens zu beinhalten:

- Begründung des Vorschlages
- Kurzbiographie des im Vorschlag Benannten
- Einreicher

4.2. Der Vorstand des KfV prüft den Vorschlag hinsichtlich

- der Übereinstimmung mit der Richtlinie,
- der Stichhaltigkeit des Vorschlages,
- des Leumunds des Benannten

4.3. Bei positiver Entscheidung durch den Vorstand ist der Vorschlag entsprechend § 3 (3) der Satzung des KfV Märkisch-Oderland in der nächsten Hauptausschusssitzung einzubringen und auf der nächsten Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

4.4. Wird der Vorschlag durch den Vorstand negativ entschieden, ist der Einreicher schriftlich zu informieren und die Ablehnung ist zu begründen.

4.5. Bleibt der Einreicher bei seinem Vorschlag, ist dieser der Hauptausschusssitzung vorzutragen. Die Hauptausschusssitzung entscheidet endgültig.

#### 5. Auszeichnung und Würdigung

5.1 Die Ernennung/Verleihung hat in würdiger Form durch den Vorstand des KfV zu folgenden Anlässen zu erfolgen:

- Delegiertenversammlungen
- Kreisfeuerwehrtage
- Jubiläen des Ehrenmitgliedes und der Freiwilligen Feuerwehr

5.2. Bei der Auszeichnung ist zu überreichen,

- eine Ehrenurkunde,
- ein Glückwunschsreiben mit Laudatio

## 6. Aberkennung

- 6.1. Die Mitgliedschaft und das Ehrenamt kann aberkannt werden, wenn Fakten bekannt werden, die das Ansehen der Feuerwehr und des KFV schädigen.
- 6.2. Antragsberechtigt zur Aberkennung sind der Einreicher und der Vorstand.
- 6.3. Die betroffene Person ist schriftlich darüber zu verständigen. Ihr ist die Möglichkeit zu geben, eine Stellungnahme zum Antrag abzugeben.
- 6.4. Der Vorstand hat den Antrag auf einer Hauptausschusssitzung zu behandeln.
- 6.5. Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Satzung. Die Entscheidung ist endgültig.
- 6.6. Das ehemalige Ehrenmitglied ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 6.7. Die Ehrenurkunde ist an den Verband zurückzugeben.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Diese Richtlinie gilt nicht für die Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung des KFV MOL.
- 7.2. Diese Richtlinie ist allen Mitgliedern des KFV MOL e.V. zur Kenntnis zu geben.
- 7.3. Nach Zustimmung durch den Hauptausschuss am 28.03.2009 tritt diese Richtlinie in Kraft.  
Die Richtlinie vom 25. Februar 1995 tritt außer Kraft.